

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

<i>Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti e Revisori Contabili</i>	
Peter Winkler	Stefan Sandrini
Stefan Engele	
Martina Malfertheiner	Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi	Massimo Moser
Andrea Tinti	Michael Schieder
Carla Kaufmann	
<i>Rechtsanwalt - avvocato</i>	
Chiara Pezzi	
<i>Mitarbeiter - Collaboratori</i>	
Karoline de Monte	Iwan Gasser
Thomas Sandrini	Mariatheresia Obkircher
Julia Maria Graf	

Nummer:	97
vom:	2025-12-09
Autor:	Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Mwst.-Subjekte

MwSt. Vorsteuerabzug: Erhalt und Aufzeichnung der elektronischen Rechnungen zum Jahresende

Zusammenfassung:

Im Laufe des Jahres kann die Vorsteuer rückwirkend dem Monatszeitraum zugeordnet werden, wenn die Rechnung bis zum 15. des Folgemonats eingeht.

Zum Jahresende zählt ausschließlich das tatsächliche Eingangsdatum der E-Rechnung auf der SDI-Plattform, nicht das Rechnungsdatum. Rechnungen für 2025 müssten bis 31.12.2025 über SDI eingehen, um die Vorsteuer schon 2025 abziehen zu können. Wird die Rechnung erst 2026 erhalten, fällt der Vorsteuerabzug ins Jahr 2026.

Mit folgendem Rundschreiben geben wir einige Hinweise und Empfehlungen, was die Ausstellung, den Erhalt und die Aufzeichnung der elektronischen Rechnungen zum **Jahresende** 2025 bzw. zum Jahresanfang 2026 betrifft¹. Die Bestimmungen entsprechen denen, die bereits Ende 2024 in Kraft waren.

1 Vorsteuerabzug: allgemeine Regel

Der rechtliche Rahmen für den Vorsteuerabzug und die entsprechenden **beiden** Voraussetzungen können in Stichworten wie folgt zusammengefasst werden:²

1. die substantielle Voraussetzung: die Steuerschuld muss entstanden, also der Umsatz erbracht worden sein;
2. die formalrechtliche Voraussetzung: die ordnungsgemäß ausgestellte (elektronische) Rechnung muss eingegangen sein und im Register der Eingangsrechnungen aufgezeichnet werden.

Bei Eintreten der beiden genannten Voraussetzungen entsteht der Zeitpunkt, ab welchem der Vorsteuerabzug beansprucht werden darf.

2 Vorsteuerabzug im Laufe des Jahres

Für den **Vorsteuerabzug** für die im Laufe des Jahres erhaltenen Rechnungen bzw. für die monatlichen MwSt. - Abrechnungen gilt:³

- erhält man die Rechnung mit Datum eines bestimmten Monats spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats, kann die Vorsteuer in der MwSt. - Abrechnung des be-

1 Siehe u.a. auch unser letztes Rundschreiben Nr. 90/2025

2 Art. 25, DPR 633/1972 und Art. 1 DPR Nr. 100/1998; Rundschreiben Agentur Einnahmen vom 17.1.2018, Nr. 1/E,

3 Laut der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz des letzten Jahres (DL Nr. 119/2018)

- treffenden Monats berücksichtigt werden;
- dies gilt auch spiegelbildlich für den Lieferanten. Dieser kann die Rechnung im Allgemeinen binnen 12 Tagen nach dem Leistungsdatum ausstellen und elektronisch versenden, oder, bei Anwendung der aufgeschobenen Fakturierung, spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats.

3 Vorsteuerabzug zum Jahresende

Diese unter Punkt 2 genannte Regel des Vorsteuerabzugs gilt nur für die periodischen MwSt. - Abrechnungen im Laufe des Jahres. **Zum Jahresende** gilt der Grundsatz, dass die Vorsteuer für Rechnungen mit Umsatzerbringung in einem bestimmten Jahr nur mit Bezug auf dieses Jahr abgezogen werden können, wenn die Rechnung in diesem Jahr **auch auf der SDI-Plattform erhalten wurde**. Man hat in diesem Falle auf den **Rechnungseingang (bei der SDI-Plattform)** und auf die **Aufzeichnung** der Rechnung zu achten. Ausschlaggebend ist nicht das auf der Rechnung angeführte Datum, sondern das Datum des **Erhaltes (ricezione)⁴** auf der SDI-Plattform⁵.

Wird die Einkaufsrechnung im Jahr **aufgezeichnet** (z.B. 2026), welches jenem folgt, in welchem das Recht zur Abziehbarkeit der Vorsteuer entstanden ist (Erhalt auf der SDI-Plattform z.B. 2025) aber innerhalb der Frist zur Abgabe der MwSt. - Jahreserklärung des Jahres, in welchem besagtes Abzugsrecht entstanden ist, muss die Rechnung in ein **eigens hierfür vorgesehenes MwSt. - Register** aufgezeichnet werden (also in einem sog. eigenen „*sezionale*“), damit zum einen die für diese Rechnungen anfallende Vorsteuer nicht in die MwSt. - Abrechnungen des Folgejahres einfließt und zum anderen dieselbe Vorsteuer in der MwSt. - Jahreserklärung berücksichtigt wird.

4 Fallbeispiele zum Jahresende

Aus der Kombination des Ausstellungsdatums, des Erhaltsdatums (Bestätigungsdatum, an welchem die Rechnung auf der SDI-Plattform eingegangen ist) und dem Jahr der Aufzeichnung der (elektronischen) Rechnung, ergeben sich folgende Fälle und deren Auswirkungen auf die Abziehbarkeit:

Rechnungsdatum	Erhaltsdatum	Aufzeichnung	Jahr/Modalität Vorsteuerabzug
über SDI			
2025	2025	2025	MwSt. - Abrechnung 2025
2025	2025	2026 (innerhalb 30.4.)	MwSt. - Erklärung für 2025 - getrennte Aufzeichnung innerhalb 30.4.2026 ist aber notwendig ⁶
2025	2026	2026	MwSt. - Abrechnung 2026
2026	2026	2026	MwSt. - Abrechnung 2026

5 Schlussfolgerung

Damit der Vorsteuerabzug für Rechnungen des Monats Dezember 2025 noch im Monat Dezember 2025 oder im IV. Trimester 2025 berücksichtigt werden kann, muss dafür gesorgt werden, dass der **Lieferant** die elektronische Rechnung rechtzeitig versendet, **damit diese Eingangsrechnung noch innerhalb 31.12.2025 auf der SDI - Plattform regulär eingeht** – in diesem Falle kann die Vorsteuer im Dezember oder IV. Trimester 2025 verbucht und abgezogen werden.

4 Das Datum, an welchem die Rechnung auf die SDI-Plattform hochgeladen wurde

5 In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen im genannten Rundschreiben Nr. 14/2019 (Seiten 17 u.f.) betont, dass die Plattform SDI das Datum (= Ausstellungsdatum) und die Uhrzeit der Übermittlung einer elektronischen Rechnung "eindeutig" bescheinigt.

6 In der Praxis ist eine 13. MwSt-Abrechnung vorzunehmen. Wird die Aufzeichnung aus irgendwelchen Gründen erst später vorgenommen, ist die Vorsteuer aufgrund des Neutralitätsgrundsatzes der MwSt. zwar nicht verloren, es ist allerdings die Erstellung einer zusätzlichen, ergänzenden MwSt-Jahreserklärung zu eigenen Gunsten notwendig.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Winkler, Hans-Peter Sandrini